



# **Rahmenvereinbarung Taucher - Wissenschaftliche und Ingenieurtechnische Tauchleistungen**

## **Aufgabenstellung**

Referat Wasserbau/Management Großprojekte

Pirna, 14.08.2024

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>1. Veranlassung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Grundsätze und Umfang der Leistung</b> .....	<b>3</b>
2.1 AUFTEILUNG .....	3
2.2 UMFANG UND LAUFZEIT .....	4
<b>3. Anforderungen</b> .....	<b>4</b>
3.1 ANFORDERUNGEN AN BIETER FÜR HANDWERKLICHE UND BAUTECHNISCHE LEISTUNGEN .	4
3.2 ANFORDERUNGEN TRINKWASSERSCHUTZ UND SCHUTZ VOR INVASIVEN ARTEN .....	4
<b>4. Wertung der Angebote</b> .....	<b>4</b>
<b>5. Abruf der Einzelverträge</b> .....	<b>4</b>

## 1. Veranlassung

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV) betreibt 87 Stauanlagen und mehr als 500 wasserwirtschaftliche Anlagen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen sowie im Freistaat Thüringen in der Nähe der Stadt Altenburg (siehe Abbildung 1). Die Höhenlage der Gewässer erstreckt sich dabei bis auf ca. 900 m NHN.

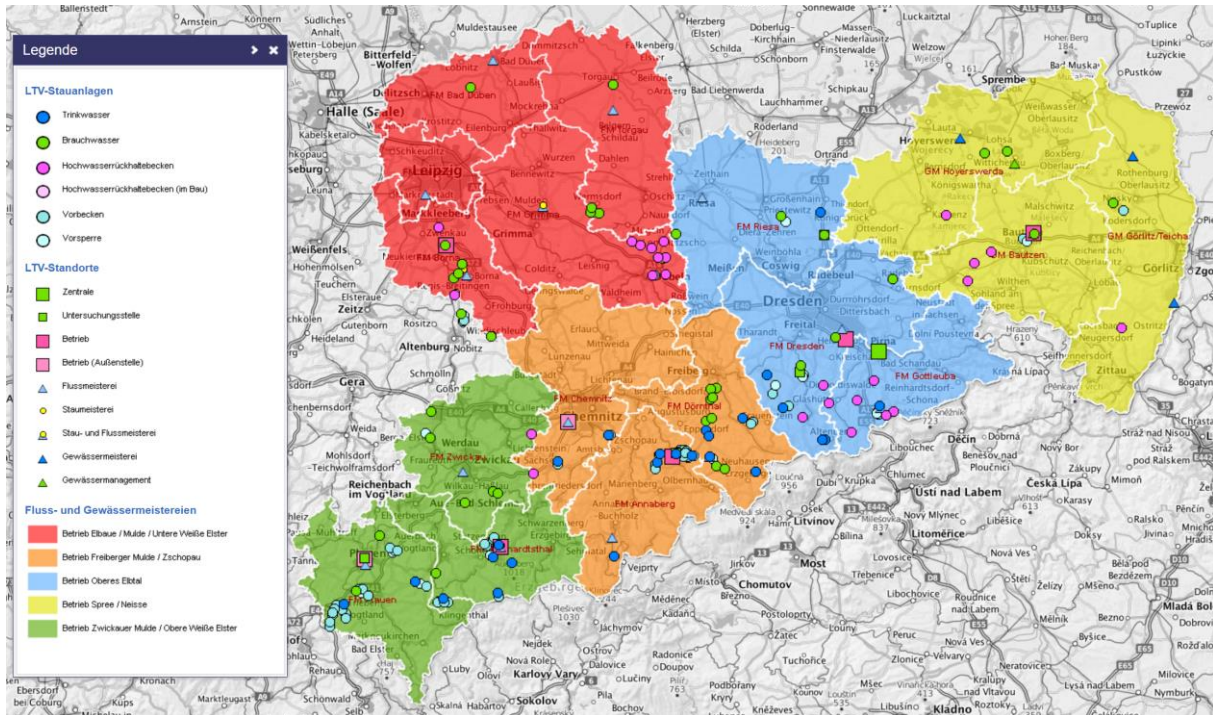


Abbildung 1: Anlagen, territoriale Zuständigkeit und Standorte der LTV

Im Rahmen des Betriebs und der Unterhaltung der Anlagen sind Taucherarbeiten unterschiedlichster Art erforderlich, die entweder planmäßig vorbereitet werden können oder unvorhergesehen und dringend zu erledigen sind. Die maximale Wassertiefe im Zuständigkeitsbereich der LTV beträgt 50 m und die Tauchereinsätze erfolgen ausschließlich in nicht kontaminiertem Wasser.

Mit der Rahmenvereinbarung Taucherarbeiten – Wissenschaftliche und Ingenieurtechnische Tauchleistungen soll die vertraglichen Bindung von Tauchern effizienter gestaltet werden. Ziel der LTV ist dabei insbesondere, unter Berücksichtigung der besonderen Sicherheitsanforderungen auch kurzfristig auf Taucherleistungen zurückgreifen zu können.

Eine separate Vergabe von speziellen Taucherleistungen, die nicht oder nicht vollständig durch diese Ausschreibung abgedeckt sind, ist weiter möglich.

## 2. Grundsätze und Umfang der Leistung

### 2.1 Aufteilung

Taucherleistungen lassen sich grundsätzlich wie folgt unterscheiden:

#### Leistung 1: Wissenschaftliche und Ingenieurtechnische Tauchleistungen

Zu diesen Leistungen zählen ingenieurtechnische bzw. wissenschaftliche Begutachtungen, wie u. a. Dokumentationen (z. B. Foto, Video, Rissweiten), Vermessung (z. B. Tiefen, Entfernungen, Mächtigkeiten) und Probenahme (z. B. Wasser, Boden, Beton).

Die geschuldete Leistung ist ein Bericht bzw. eine Dokumentation, für die über den Taucheinsatz hinaus Bürotätigkeiten notwendig sind.

## **Leistung 2: Handwerkliche und Bautechnische Taucherleistungen**

Hierzu zählen die Bergung von Gegenständen, das Bedienung von Anlagen (z. B. Revisionsverschlüssen), Bautätigkeiten (z. B. Entfernen von Sedimenten), Wartungsarbeiten (z. B. Reinigung von Armaturen) und Montage- und Demontgearbeiten (Aufzählung nicht abschließend).

Die geschuldete Leistung besteht in der baulichen Anlage (unter Wasser), die hergestellt, instandgesetzt, geändert oder beseitigt wird.

**Die in dieser Baubeschreibung adressierten Leistungen sind Wissenschaftliche und Ingenieurtechnische Tauchleistungen.**

## **2.2 Umfang und Laufzeit**

Der Gültigkeitszeitraum der Rahmenvereinbarung erstreckt sich über zwei Jahre. Der AG behält sich die Option vor, die Rahmenvereinbarung am Ende des Gültigkeitszeitraums um 1 Jahr zu verlängern, wobei die Höchstdauer der Verlängerungen 2 Jahre beträgt.

Der voraussichtliche Wertumfang der Rahmenvereinbarung beträgt 400.000,00 € (brutto). Dieser Wertumfang wurde auf Basis von Erfahrungswerten der LTV ermittelt und kann unter- und überschritten werden.

## **3. Anforderungen**

---

### **3.1 Anforderungen an Bieter für Wissenschaftliche und Ingenieurtechnische Tauchleistungen**

Der Bieter muss die Anforderungen der DGUV Vorschrift 40 „Taucherarbeiten“ erfüllen und dies im Angebot dokumentieren. Die für wissenschaftliche und ingenieurtechnische Tauchleistungen eingesetzten Taucher müssen einen akademischen Abschluss (Bachelor, Master, Diplom) aufweisen. Alle vorgesehenen Taucher sind namentlich mit ihrer jeweiligen Qualifikation aufzuführen. Es sind mindestens 5 entsprechende Referenzen anzugeben.

### **3.2 Anforderungen Trinkwasserschutz und Schutz vor invasiven Arten**

Für alle Arbeiten sind die Anforderungen der Verordnungen zu den Trinkwasserschutzgebieten einzuhalten.

Ausrüstung und Arbeitsgeräte sind vor dem Einsatz gründlich zu reinigen, um das Einschleppen von invasiven Arten (Quagga-Muschel) zu verhindern.

## **4. Wertung der Angebote**

---

Die Wertung der Angebote erfolgt nach dem Preis und nach den Referenzen des Bieters. Die in die Wertung einfließenden angenommenen Mengen der Positionen sind im Leistungsverzeichnis angegeben. Anzugeben ist lediglich der Einheitspreis.

## **5. Abruf der Einzelverträge**

---

Der Abruf der Einzelverträge erfolgt in den Betrieben bzw. Referaten der Landestalsperrenverwaltung unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung.